



Schafeld & Partner<sub>mbB</sub>

# „Wachstumschancengesetz“

WICHTIGE NEUERUNGEN:



Nach einem langwierigen Prozess trat das „Wachstumschancengesetz“, das ursprünglich im November 2023 verabschiedet wurde und darauf abzielt, Wachstumschancen zu stärken, Investitionen und Innovationen zu fördern sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness zu gewährleisten, gemäß dem Bundesbeschluss vom 22.03.2024 am 28.03.2024 in Kraft.

Das „Wachstumschancengesetz“ war Gegenstand intensiver Diskussionen in der Vergangenheit, und der ursprüngliche Entwurf wurde in vielen Punkten geändert. Es enthält eine Reihe von Neuerungen, darunter:

### **1. Verbindliche Verwendung der eRechnung**

Ab dem 01.01.2025 wird im Umsatzsteuerrecht zwischen der elektronischen Rechnung (eRechnung) und sonstigen Rechnungen unterschieden. Diese eRechnung soll zukünftig für Umsätze zwischen Unternehmen, also im B2B Geschäft, verpflichtend sein. Aufgrund des zu erwartenden Umsetzungsaufwands wurden Übergangsregelungen bis 31.12.2026 bzw. 31.12.2027 (für Unternehmen, deren Gesamtumsatz in 2026 den Betrag von 800.000 Euro nicht übersteigt) im Gesetz aufgenommen, sodass die Verpflichtung zur eRechnung de facto frühestens zum 01.01.2027 in Kraft tritt.

### **2. Degressive Abschreibung für Wohngebäude**

Für zu Wohnzwecken vermietete Gebäude und Eigentumswohnungen wird eine degressive Abschreibung in Höhe von jährlich 5 % ermöglicht. Voraussetzung ist, dass bei hergestellten Gebäuden nach dem 30.09.2023 mit dem Bau begonnen wird. Bei angeschafften Gebäuden muss der Kaufvertrag nach dem 30.09.2023 geschlossen sein, die Immobilie muss aber spätestens zum 31.12. des Jahres der Fertigstellung erworben werden.

### **3. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau**

Die Grenzen und die Höhe der bereits bestehenden Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau werden angehoben. So sind nun Wohnungen begünstigt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5.200 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (bisher 4.800 Euro) nicht übersteigen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung wird von bisher 2.500 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche auf 4.000 Euro angehoben.

### **4. Private Nutzung von Elektrofahrzeugen**

Die Versteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs erfolgt regelmäßig mittels der 1 %-Regelung. Für reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis (BLP) von maximal 60.000 Euro galt bislang die vergünstigte Versteuerung von einem Viertel der regulären Bemessungsgrundlage. Diese Grenze wird auf 70.000 Euro angehoben.

## 5. Geschenke an Geschäftspartner und Kunden

Aufwendungen für Geschenke an Personen, welche nicht Arbeitnehmer sind, können bislang nur als abziehbare Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn die Gegenstände einen Wert von insgesamt 35 Euro pro Jahr und Person nicht übersteigen. Diese Grenze wird ab 2024 auf 50 Euro angehoben.

## 6. Rentenbesteuerung

Wer in 2022 seinen Renteneintritt gefeiert hat, muss grundsätzlich für den Rest des Rentenbezugs 82 % seiner Rente versteuern, der Rest bleibt steuerfrei. Dieser Prozentsatz erhöhte sich bis dato jährlich um 1 %, sodass Personen, welche 2040 in Rente gehen ihre volle Rente, sprich 100 %, zu versteuern haben. Durch die Neuregelung steigt der Besteuerungsanteil nunmehr jährlich nur um ½ Prozentpunkt, sodass Rentner mit Renteneintritt 2023 nicht 83 %, sondern 82,5 % zu versteuern haben.

Details zu den einzelnen Neuerungen werden wir Ihnen in den kommenden Wochen präsentieren. Bei Fragen zu den Themen, können Sie selbstverständlich auf uns zukommen. Wir sind gerne für Sie da!

Ihr  
Schafeld & Partner TEAM

[www.schafeld-partner.de](http://www.schafeld-partner.de)  
[info@schafeld-partner.de](mailto:info@schafeld-partner.de)

